Amtsblatt



Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag 20.12.2013

<u>Lfd. Nr.</u>	Titel der Bekanntmachung	<u>Seite</u>
1	Satzung zur Änderung der "Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganztag (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen vom 06.06.2007" vom 19.12.2013	179
2	Satzung zur Aufhebung elternbeitragsrechtlicher und entgelt- rechtlicher Bestimmungen vom 19.12.2013	181
3	Änderung der "Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme an der Schulverpflegung der offenen Ganz- tagsschulen vom 06.11.2008" vom 19.12.2013	182
4	Satzung zur 2. Änderung der "Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007"	183
5	Satzung zur 5. Änderung der "Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008" vom 19.12.2013	185
6	Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013	187
7	Satzung zur 5. Änderung der "Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008" vom 19.12.2013	194
8	Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes	196
9	Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein vom 19.12.2013	197
10	Entgeltordnung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013	203
11	Satzung für das Ulla-Hahn-Haus vom 19.12.2013	205

Jahrgang: 2013	Nr. 20	Ausgabetag: 20.12.2013

11	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die "Straßennamenvergabe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 50 B "Grazer Straße"	207
12	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 19.12.2013	209
13	Satzung zur 4. Änderung der "Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005" vom 19.12.2013	211
	Das Amtsblatt liegt an der Information am Haupteingang des Rathauses aus.	
	Das Amtsblatt ist ebenfalls veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein.	
	http://www.monheim.de/rathaus/rat-und-verwaltung/amtsblatt- bekanntmachungen/	

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Satzung zur Änderung der "Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganztag (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen vom 06.06.2007"

vom 19.12.2013

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Die "Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganztag (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen vom 06.06.2007" wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

- (1) In § 4 Absatz 1 wird der erste Aufzählungspunkt "• die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen," gestrichen.
- (2) § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5 Anmelde-/Abmeldebedingungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und verbindlich für ein Schuljahr (01.08. 31.07.). Sie verlängert sich automatisch bis zum Ende der Grundschulzeit für ein weiteres Schuljahr, falls nicht jeweils bis zum 01.04. eine schriftliche Abmeldung erfolgt.
- (2) Eine außerordentliche Abmeldung zu anderen Terminen ist nur aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Schulwechsel, längere Krankheit, Änderung der Personensorge) möglich. Hierüber entscheidet der Schulträger im Benehmen mit den Schulleitungen."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganztag (außerunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen vom 06.06.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

gez. Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Satzung zur Aufhebung elternbeitragsrechtlicher und entgeltrechtlicher Bestimmungen

vom 19.12.2013

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Elternbeitragssatzung

Die "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Monheim am Rhein" vom 06.06.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2012 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2 Aufhebung der OGATA-Entgeltordnung

Die "Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme am offenen Ganztag (au-Berunterrichtliche Angebote) der städtischen Grundschulen" vom 06.06.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 23.03.2010 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung elternbeitragsrechtlicher und entgeltrechtlicher Bestimmungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 19.12.2013

gez. Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Änderung der "Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme an der Schulverpflegung der offenen Ganztagsschulen vom 06.11.2008" vom 19.12.2013

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossen:

Die "Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme an der Schulverpflegung der offenen Ganztagsschulen vom 06.11.2008" wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

- (1) In Nr.2 wird der Betrag "44 Euro" durch den Betrag "30 Euro" ersetzt.
- (2) In Nr. 4 wird der Betrag "2,50 Euro" durch den Betrag "1,70 Euro" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme an der Schulverpflegung der offenen Ganztagsschulen vom 06.11.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

gez. Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Satzung zur 2. Änderung der "Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007"

vom 19.12.2013

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein – Gebührentarif – wird wie folgt geändert:

Hinter der Tarifnummer 2. b) wird folgender Buchstabe c) hinzugefügt sowie Tarifnummer 6 wie folgt gefasst:

Tarif- Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	c)	Beglaubigungen von Zeugnissen (je Original-Vorlage)	4,00
6.		Ersatz für verloren gegangene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Hundesteuermarken	4,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende "Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahrens wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 19.12.2013

gez. Zimmermann Bürgermeister Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Satzung

vom 19.12.2013

zur 5. Änderung der "Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die "Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008" wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2014

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	53,68 €
mit wöchentlicher Leerung	107,37 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	897,60 €
für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße	10,90 €
-	
Leerungsgebühr	
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,40 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,95 €
für die 60-l- bis 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	0,44 €
Gewichtsgebühr	
Restmüll je Kilogramm	0,31 €
Biomüll je Kilogramm	0,10 €

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-I-Restmüllsack beträgt 4,35 €.

§ 2 Inkraftreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

gez. Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474),
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687),
- §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren. Zusätzlich erhebt die Stadt Monheim am Rhein Gebühren in den Fällen, in denen sie in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen teilweise auch das Kanalnetz von Nachbarkommunen als Fremdleister in Anspruch nimmt.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 23.08.2010 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

(3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der bzw. die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Ist dem bzw. der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der bzw. die Gebührenpflichtige ist

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine bzw. ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem bzw. der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er bzw. sie den Nachweis durch einen auf seine bzw. ihre Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der bzw. die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der bzw. die Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine bzw. ihre Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er bzw. sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der bzw. die Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Die Gebühr beträgt

a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

1,16€

b) für die übrigen Gebührenpflichtigen

2,30€

je m³ Schmutzwasser jährlich

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin seiner bzw. ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1
 - a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

1,50 €

b) für die übrigen Gebührenpflichtigen

1,45€

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der oder die Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher bzw. die Nießbraucherin oder derjenige bzw. diejenige, der bzw. die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer bzw. die neue Grundstückseigentümerin vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bzw. die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt zum 01. jeden Monats eines Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/12 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ¼ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich vorbereitend und unterstützend im Rahmen der Erhebung der Schmutzwassergebühr der Hilfe des Verbandswasserwerkes Langenfeld – Monheim GmbH & Co. KG als zuständigem Wasser-versorgungsunternehmen zu bedienen. Dies gilt für die Ermittlung der für die Gebührenerhebung notwendigen Wasserverbrauchsdaten durch Ablesen der Wasserverbrauchszähler sowie Druck und Versendung der Gebührenbescheide und die Einziehung der Schmutzwassergebühren im Auftrage der Stadt. Das Nähere regelt ein Vertrag.

§ 11 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. eine anerkannte Sachverständige auf Kosten des bzw. der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

§ 12 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

gez. Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Satzung vom 19.12.2013

zur 5. Änderung der "Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,

a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient:
b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient:
c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient:
0,0595 €
0,0529 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Straßenname		Reinigung durch Grundstückseigentümer		Häufigkeit der Reini- gung: wö-	Straßenart
	Stadt			chentlich	
	Fahrbahn	Gehweg, kombinier- ter Geh- und Radweg so- wie Wohn-	Fahrbahn und Geh- weg		

Jahrgang: 2013		Nr. 20		Ausgabetag: 20.12.2013	
		weg			
1	2	3	4	5	6
Stadtteil Baumberg					
Schellberg von Haus-Nr. 29 bis 39 und 40 bis 48			X	1	1

Die aufgeführten Straßen werden nach dem Alphabet in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekannt machung san ord nung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

gez.

Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

BEKANNTGABE

Gemäß § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohnerinnen und Einwohner einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zwecke bereitzuhalten.

Der Beteiligungsbericht liegt an den Tagen

vom 13.01.2014 bis 17.01.2014

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 16.00 h, von 08.30 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h, freitags von 08.30 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Bereich Zentraler Service, Rathausplatz 2, Zimmer 170. 40789 Monheim am Rhein, zur Einsichtnahme aus.

Die Beteiligungsberichte sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein unter folgendem Link verfügbar.

http://www.monheim.de/rathaus/finanzen/

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

Der Bürgermeister

gez.

(Zimmermann)

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein vom 19.12.2013

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung,

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek Monheim am Rhein ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Monheim am Rhein und dient dem Bildungs- und Informationsinteresse, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Vermittlung. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz, bietet die Grundlage für lebenslanges Lernen und die nachhaltige Teilhabe an der Wissensgesellschaft und ist durch ihre differenzierte Veranstaltungstätigkeit Teil der kommunalen Kulturarbeit.

§ 2 Benutzung

Die Benutzung der Bibliothek Monheim am Rhein ist allen natürlichen Personen, gemeinnützigen Einrichtungen sowie Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und -bildung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung auf privatrechtlicher Grundlage und unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung möglich. Die Benutzung der Bibliothek in ihren Räumlichkeiten ist grundsätzlich kostenfrei. Zur Entleihe von Medien außer Haus ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich, für den nach Maßgabe des § 9 ein Entgelt zu entrichten ist.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die einer sorgeberechtigten Person anerkannt.
- (3) Die Bibliothek ist nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Name, Geburtsdatum und Anschrift der be-

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

nutzenden Person, bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten einer sorgeberechtigten Person. Die Angabe von Telekommunikationsangaben (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) ist freiwillig. Im Fall der Änderung der bei der Anmeldung erhobenen Daten gilt § 4 Absatz 2.

§ 4 Benutzungsausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gilt dieser Ausweis nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass. Die Nutzungsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr nur auf Wunsch. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist ein Entgelt nach § 9 Absatz 7 zu entrichten.
- (2) Jede Änderung der nach § 3 Absatz 3 erhobenen Daten ist der Bibliothek unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisentgelte bzw. Leihfristüberschreitungen).

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Ausgenommen von der Ausleihe sind Präsenz- oder Informationsbestände, die nur in der Bibliothek eingesehen bzw. benutzt werden können. Für einige von der Bibliothek festgelegte ausleihbare Medien ist ein Entgelt gem. § 9 Absatz 5 zu entrichten. Die Benutzung der digitalen "BibNet-Onleihe" ist mit gültigem Benutzerausweis kostenfrei.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für

- Bücher (Ausnahme Bestseller)	28 Tage
- Tonträger Buch	28 Tage
- Bestseller	14 Tage
- Zeitschriften	14 Tage
- Tonträger Musik	14 Tage
- Software und DVD-ROM	14 Tage
- Konsolenspiele	14 Tage
- DVD- und Blue-Ray-Spielfilme	14 Tage.

- (2) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (3) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Nummer des Benutzungsausweises anzugeben. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

(5) Die Ausleihfrist endet mit dem Ende der Öffnungszeit des jeweiligen Tages. Nach Ende der Öffnungszeit über E-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel eingehende Verlängerungsanträge gelten in der Regel als fristgerecht. Die Beweisführung trägt der Absender. Etwaige Übermittlungsfehler gehen zu Lasten der entleihenden Person, sofern ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. Ein Anspruch auf Rückbestätigung besteht nicht.

§ 6 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist ein Entgelt nach § 9 Absatz 6 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person die Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution entstehen.
- (2) Informationen können für eingetragene Benutzende auch über die Internet-Zugänge der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals und ist kostenfrei. Speicherung von Inhalten auf externe Datenträger ist nicht gestattet. Ausdrucke sind kostenpflichtig.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Entliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen weder kopiert noch verbreitet und nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die benutzende Person bzw. die Sorgeberechtigten haften der Stadt für Ansprüche nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die benutzende Person ist verpflichtet, sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.
- (5) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die benutzende Person bzw. haben die Sorgeberechtigten Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erbringen.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person. Bei Kindern und bei Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

- (8) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz zu verlangen.
- (9) Die Bibliothek haftet für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
- (10) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.
- (11) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den nutzenden Personen durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

§ 8 Versäumnisentgelt

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Das Versäumnisentgelt richtet sich nach § 9 Absätze 8 bis 9 und wird gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg eingeklagt.
- (3) Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgt ist.
- (4) Bei offenen Entgelten über 10 € kann das Bibliothekskonto bis zur Zahlung gesperrt werden. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9 Höhe der Entgelte

- (1) Die Ausleihe ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, für altersentsprechende Medien kostenfrei.
- (2) Die Ausleihe ist für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII oder vergleichbaren Leistungen mit Wohnsitz in Monheim am Rhein kostenfrei.
- (3) Die Ausleihe für Jugendliche ab 13 Jahren und/oder Erwachsene in Form des Familienausweises für im gleichen Haushalt lebende Personen mit mindestens 1 Erwachsenen und/oder Jugendlichen ab 13 Jahren beträgt 15,00 € pro Jahr.
- (4) Die Ausleihe für Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit oder –bildung ist bei Nachweis und Anmeldung durch bevollmächtigte Personen kostenfrei.
- (5) Das Ausleih- und Verlängerungsentgelt pro DVD, Blue-Ray oder Konsolenspiel beträgt je Medium 1,50 € (mit Ausnahme der als gebührenfrei gekennzeichneten DVDs).

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

- (6) Bei Bestellung im auswärtigen Leihverkehr ist je Titel 1,50 € zzgl. der direkten Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution entstehen, zu entrichten.
- (7) Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet 1,50 €.
- (8) Bei Überschreiten der Leihfrist bei Büchern, Zeitschriften, Tonträgern, CD-ROMs, DVD-ROMs wird je Einheit und angefangener Überschreitungswoche ein Entgelt von 1,00 € erhoben.
- (9) Bei Überschreiten der Leihfrist von DVDs, Blue-Rays und Konsolenspielen wird pro Einheit und angefangener Überschreitungswoche ein Entgelt von 1,50 € erhoben.
- (10) Die Preise für weitere kostenpflichtige Leistungen wie z. B. Kopier- und Druckentgelte werden per Aushang in den Räumen der Bibliothek bekannt gegeben.

Reduzierungen der o. g. Entgelte bis zu 50 % sind bei besonderen Veranstaltungen oder Anlässen durch die Bibliotheksleitung möglich. Eine Rückzahlung eines bereits entrichteten Entgeltes ist ausgeschlossen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

gez. Daniel Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Entgeltordnung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

I. Entgelte für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein werden für den Besuch des Ulla-Hahn-Hauses folgende Entgelte erhoben:

Angebote für Kinder und Jugendliche

- Ferienangebote für Kinder und Jugendliche 1,50 €/UStd.

- Führungen für auswärtige Kinder- und Jugendgruppen 50,00 €/UStd.

Angebote für Erwachsene

- Gruppenführungen für Erwachsene 50,00 €/UStd.

II. Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

- 1. Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen können entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses.
- 2. Besuchen zwei oder mehr Geschwisterkinder Ferienaktionen, erhalten die Geschwisterkinder eine Ermäßigung in Höhe von 20 % des Entgelts für das Angebot.
- 3. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aber zur Vermeidung besonderer sozialer Härten, kann die zuständige Bereichsleitung der Stadt Monheim am Rhein im Einzelfall die zu erhebenden Entgelte ermäßigen bzw. erlassen.

III. Entgeltpflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter.

IV. Abmeldung von der Teilnahme

Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne wichtigen Grund (z.B Krankheit) storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € zu zahlen.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

V. Erstattung von Teilnahmeentgelten

Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung vom Ulla-Hahn-Haus abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch das Ulla-Hahn-Haus wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

VI. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Entgeltordnung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013 nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

gez. Daniel Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Satzung für das Ulla-Hahn-Haus

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt das Ulla-Hahn-Haus als öffentliche Einrichtung zur literarischen und sprachlichen Bildung.
- (2) Das Ulla-Hahn-Haus hat die Aufgabe, Prozesse der sprachlichen und literarischen Bildung von Kindern und Jugendlichen zu begleiten und zu fördern und sie an eigenständige sprachliche und literarische Aktivitäten heranzuführen.

§ 2 Angebote und Kosten

- (1) Angebote des Ulla-Hahn-Hauses sind in der Regel kostenfrei. Für besondere Veranstaltungen werden Entgelte auf Grundlage der Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Das Ulla-Hahn-Haus ist ein Angebot der Stadt für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, so dass diese sowohl bei den Anmeldungen als auch der Erhebung von Entgelten bevorzugt berücksichtigt werden sollen.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen und Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses besteht nicht. Soweit mehr Anmeldungen als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 3 Leitung und Beschäftigte

- (1) Die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses erfolgt eigenverantwortlich und in enger Abstimmung mit der zuständigen Bereichsleitung der Stadt Monheim am Rhein.
- (2) Die pädagogisch Beschäftigten erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Die Grundsätze der Honorierung sind von der Leitung in Abstimmung mit der Bereichsleitung festzulegen.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Ulla-Hahn-Haus wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung für das Ulla-Hahn-Haus nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung für das Ulla-Hahn-Haus ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

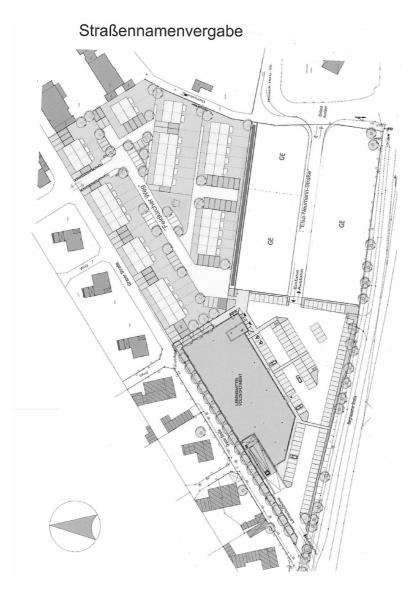
gez. Daniel Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die "Straßennamenvergabe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 50 B "Grazer Straße"

Vergabe des Straßennamen "Feldkircher Weg"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 17.10.2013 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) den Straßennamen "Feldkircher Weg" beschlossen.



Hiermit wird die Straßennamevergabe verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf), schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548 / SGV.NRW. 320)" Klage erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie haben – unabhängig von der bestehenden Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Klage zu erheben und zur Vermeidung unnötiger Kosten – die Möglichkeit, sich formlos (telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail) an die im Kopf des Bescheides genannte Stelle zu wenden. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten oder Bedenken bereits im Vorfeld einer möglichen Klage geklärt werden. Die gesetzliche Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Monheim am Rhein, 18.12.2013

gez. Zimmermann Der Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

vom 19.12.2013

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Monheim am Rhein gemäß dem Beschluss des Rates vom 18.12.2013 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen am

Sonntag, dem 30.03.2014 Sonntag, dem 15.06.2014 Sonntag, dem 09.11.2014 Sonntag, dem 14.12.2014

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 18.12.2013 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

gez. Zimmermann Bürgermeister

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Satzung

vom 19.12.2013

zur 4. Änderung der

"Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die "Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005", zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 14.03.2013, wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst und um folgenden Absatz 1a ergänzt:
- "(1) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die nach § 13 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen [§ 1 Abs. 1 Buchst. a)]:

vom 01.01.2014 bis 31.12.2014: 4,5 v. H. des Spieleinsatzes vom 01.01.2015 bis 31.12.2015: 5,0 v. H. des Spieleinsatzes ab 01.01.2016: 5,5 v. H. des Spieleinsatzes

b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten [§ 1 Abs. 1 Buchst. b)]:

vom 01.01.2014 bis 31.12.2014: 3,5 v. H. des Spieleinsatzes vom 01.01.2015 bis 31.12.2015: 4,5 v. H. des Spieleinsatzes ab 01.01.2016: 5,5 v. H. des Spieleinsatzes

c) an allen Orten im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben:

15 v. H. des Spieleinsatzes.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

(1a) Sofern Apparate mit Gewinnmöglichkeit verwendet werden, die die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 noch nicht ausweisen können, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der "elektronisch gezählten Kasse" zuzüglich Röhrenentnahme (sog. "Fehlbetrag"), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den "SALDO (2)" angegeben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen [§ 1 Abs. 1 Buchst. a)]

16 v. H. des Einspielergebnisses

b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten [§ 1 Abs. 1 Buchst. b)]

11 v. H. des Einspielergebnisses

c) an allen Orten im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zu Gegenstand haben

30 v. H. des Einspielergebnisses."

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort "Einspielergebnissen" die Wörter "Spieleinsätzen und" ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Jahrgang: 2013 Nr. 20 Ausgabetag: 20.12.2013

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2013 zur 4. Änderung der "Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2013

Zimmermann Bürgermeister